

Lagervertrag „Kunst“ OTRANS Logistics GmbH

Internet: <http://www.otrans.at> E-Mail: office@otrans.at

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Rechte und Pflichten sowohl des Einlagerers als auch der OTRANS Logistics GmbH bei der Einlagerung von Kunstgegenständen und/oder Antiquitäten (nachfolgend "Kunstgegenstände").

1. GEGENSTAND

- 1.1. OTRANS übernimmt die Einlagerung und Aufbewahrung von Kunstgegenständen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts.
- 1.2. Als Grundlage für die Einlagerung von Kunstgegenständen gelten der beidseitig unterzeichnete Lagervertrag, sowie die vorliegenden AGB. Bei einem allfälligen Widerspruch gehen die Bestimmungen des Lagervertrages vor.
- 1.3. Ergänzend kommen die Bestimmungen des AÖSP zum Hinterlegungsvertrag.
Diese AGB besitzen keine Gültigkeit für den Transport/die Manipulation der Kunstgegenstände außerhalb des Kunslagers. Hierfür wird auf die speziellen "Allgemeine Transportbedingungen für Kunstgegenstände" verwiesen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Der Einlagerer ist verpflichtet, OTRANS vollständige und korrekte Angaben über die einzulagernden Kunstgegenstände zu machen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Anzahl, Deklaration, Beschaffenheit, Gefahrengehalt, Schätz- oder Verkehrswert, Eigentumsverhältnisse und Drittberechtigte. Veränderungen während der Lagerdauer sind OTRANS schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Für OTRANS gelten die auf dem Lagervertrag gemachten Angaben grundsätzlich als verbindlich. Sie ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese zu überprüfen. OTRANS hat das Recht, Stichproben vorzunehmen und dabei die Verpackung der Kunstgegenstände zu öffnen. Sind die Angaben des Einlagerers von Anfang an oder werden sie während der Lagerdauer unvollständig oder inkorrekt, so reduziert sich eine allfällige Haftung von OTRANS.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1. OTRANS überprüft bei Einlagerung der Kunstgegenstände lediglich deren äußere Beschaffenheit sowie die Stückzahl. Allfällige weitergehende Prüfungen der Kunstgegenstände, zu welchen OTRANS berechtigt ist, haben keinen Einfluss auf die Haftung von OTRANS.
- 3.2. Die Kunstgegenstände werden bei Ein- und Auslagerung nur dann gewogen, wenn der Einlagerer es ausdrücklich verlangt, wenn es für die Zollbehandlung nötig ist oder OTRANS aus Gründen der Kontrolle erforderlich scheint.
- 3.3. Bei Einlagerung der Kunstgegenstände stellt OTRANS dem Einlagerer einen Lagerschein aus, welcher mit Unterzeichnung für beide Parteien verbindlich wird. Der Lagerschein hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleihbar, verpfändbar noch übertragbar.
- 3.4. OTRANS besorgt die Ein- und Auslagerung der Ware.

4. AUSLAGERUNG UND ÜBERTRAGUNG

- 4.1. Der Auslagerungsauftrag durch den Einlagerer muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Lagernummer, Zeichen, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt und deklarierter Wert;
 - b) Empfänger, Art der Übergabe sowie allenfalls ein separater Auftrag für den Transport;
 - c) Anweisung über allfällige Prüfungen der Kunstgegenstände.

- 4.2. Der Einlagerer, auf dessen Name die Ware eingelagert ist, gilt als verfügberechtigt. Darüber hinaus hat OTRANS das Recht, den Überbringer des Lagerscheines als legitimiert, die Ware entgegenzunehmen, zu betrachten. OTRANS ist aber berechtigt, zusätzliche Legitimation zu verlangen oder die Ware ohne Vorweisung des Lagerscheines auszuhändigen, wenn der Nachweis der Verfügberechtigung auf andere Weise erbracht wird.
- 4.3. Ein Abhandenkommen des Lagerscheines ist OTRANS unverzüglich zwecks Ausstellung eines Duplikates und Ungültigerklärung des ersten Lagerscheins zu melden.
- 4.4. OTRANS ist nicht verpflichtet, auch nur eine teilweise Auslagerung der eingelagerten Kunstgegenstände vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen OTRANS aus diesem oder weiteren Verträgen zwischen den Parteien beglichen sind.
- 4.5. Teilauslagerungen erfolgen nur gegen entsprechenden Lieferschein. Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Einlagerer OTRANS für das Umstellen, Öffnen der Behälter und allfällige andere Arbeitsleistungen separat zu entschädigen.
- 4.6. Sämtliche Ansprüche gegen OTRANS verjähren überdies nach Ablauf eines Jahres seit der Ablieferung der Kunstgegenstände an den verfügberechtigten Empfänger.

5. LAGERGELD/Retentions- und Faustpfandrecht

- 5.1. Das Lagergeld basiert auf dem Platzbedarf und einem Wertzuschlag und wird pro Kalendermonat berechnet. Jeder begonnene Monat wird voll verrechnet. Besondere Arbeiten, die die eingelagerten Kunstgegenstände verursachen oder im Auftrag des Einlagerers vorgenommen werden, werden gesondert verrechnet.
- 5.2. Das Lagergeld ist in der Regel vierteljährlich zahlbar. Bei einer Teilauslagerung oder zusätzlichen Einlagerungen bleibt es OTRANS vorbehalten, die Höhe eines neuen Lagergeldes festzusetzen.
- 5.3. Im Weiteren hat OTRANS an den in ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Kunstgegenständen ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die ihr aus irgendinem Rechtstitel gegenüber dem Einlagerer zu stehen.
- 5.4. OTRANS hat den Einlagerer von dieser beabsichtigten Maßnahme mit eingeschriebenem Brief an die letztbekannte Adresse in Kenntnis zu setzen. Kommt der Einlagerer innerhalb von 20 Tagen dieser letzten Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann OTRANS unverzüglich zum freihändigen Verkauf schreiten.
- 5.5. Durch die Abtretung der im Lager befindlichen Kunstgegenstände an Dritte werden die pfand und retentionsrechtlichen Ansprüche OTRANS gegenüber dem Abtretenden nicht berührt.
- 5.6. Behauptet der Einlagerer Mängel an den Kunstgegenständen, für die er OTRANS haftbar zu machen gedenkt, ist OTRANS berechtigt, die Kunstgegenstände bis nach Erledigung der Reklamation zurückzubehalten, ohne dass der Einlagerer Schadensatzansprüche geltend machen kann.

6. HAFTUNG

- 6.1. OTRANS verpflichtet sich gegenüber dem Einlagerer zur vertragkonformen und sorgfältigen Ausführung des Lagervertrags.
- 6.2. OTRANS ist nur für Schäden haftbar, welche nachweisbar durch Absicht oder grobes Verschulden von

- OTRANS verursacht wurden. Fehlen Angaben zum Wert oder sind diese inkorrekt, so wird der Wert von OTRANS geschätzt, ist aber in jedem begrenzt.
- 6.3. In den übrigen Fällen, insbesondere bei Transport, Spedition und Verzollung haftet OTRANS nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Hilfsperson.
 - 6.4. Eine Haftung OTRANS ist überdies in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) für Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Streik, kriegerische Ereignisse und ähnliche Vorkommnisse;
 - b) für empfindliche und ungehörig verpackt übergebene Kunstgegenstände;
 - c) für innere Schäden äußerlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
 - d) für die Folgen falscher Angaben;
 - e) für Umstände, die OTRANS trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.
 - 6.5. Die Sorgfaltspflicht OTRANS erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Kunstgegenstände in geeigneten Lagerräumen, nicht aber auf besondere Vorkehren und die Behandlung der Kunstgegenstände während der Lagerung, es sei denn, es sei hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen worden.
 - 6.6. Die Haftung OTRANS beginnt in jedem Fall frühestens mit der Einlagerung und endet spätestens mit der Auslagerung der Kunstgegenstände. Nimmt der Einlagerer selbst die Ein- oder Auslagerung vor, ist OTRANS jeglicher Haftung für diese Handlungen sowie jeglicher Haftung bis nach bzw. ab diesem Zeitpunkt enthoben.

7. VERSICHERUNG

- 7.1. OTRANS schließt nur dann eine Versicherung für die eingelagerten Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Einlagerers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Einlagerer deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Einlagerer separat in Rechnung gestellt.
- 7.2. Bei einer mengen- oder wertmäßigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung, welche OTRANS nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Einlagerer. Erteilt der Einlagerer OTRANS keinen Auftrag zum Abschluss einer Versicherung, geht OTRANS davon aus, dass der Kunstgegenstand vom Einlagerer oder Dritten ausreichend versichert sei. OTRANS ist dies falls bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.
- 7.3. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen einen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die OTRANS gegenüber dem Einlagerer zu stehen. Eine weitergehende Haftung OTRANS die nur als Vermittlerin zwischen Einlagerer und Versicherungsgesellschaft handelt, ist hiermit vollumfänglich wegbedungen.

8. Beendigung

- 8.1. Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.
- 8.2. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er vom Einlagerer unter Vorbehalt von Ziff.
- 8.3. jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden, von OTRANS unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Einlagerers gekündigt werden.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen des Lagervertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. OTRANS behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Einlagerer per Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt.
- 9.3. OTRANS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen des Einlagerers per Telefon, Telefax, E-Mail, SMS oder ähnlichen Übermittlungsmethoden entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Derart übermittelte Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen des Einlagerers entfalten nur dann Wirkungen, wenn OTRANS dem Einlagerer schriftlich bestätigt, den Auftrag auszuführen, die Instruktionen entgegenzunehmen oder von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

10. ERFÜLLUNGSPORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 10.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Lagerung stehenden Streitigkeiten ist Kitzbühel. Der Erfüllungsort gilt auch als Betriebsort für Einlagerer mit Sitz/Wohnsitz im Ausland. OTRANS hat indessen auch das Recht, den Einlagerer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 10.2. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung.

Unterschrift OTRANS

Datum

Unterschrift Kunde

Datum